22. Zuläffigfeit des Rechtsweges und Passivlegitimation für einen Rechtsstreit zwischen verschiedenen Ortstrantentassen über die Zusgehren Betriebes.

VI. Civissenat. Urt. v. 17. September 1888 i. S. Ortskrankenkasse der Tischler u. Pianosortebauer zu B. (Bekl.) w. die Ortskrankenkasse für Fabrikarbeiter zu B. (Kl.) Rep. VI. 150/88.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht dajelbit.

Zwischen der Ortstrankenkasse für Fabrikarbeiter zu B., der Ortsfrankenkasse der Tischler und Bianofortebauer und der Handlung

B. Sch. & Co. daselbst ist Streit barüber entstanden, welcher von beiden Ortskrankenkassen die bei der genannten Handlung beschäftigten verficherungspflichtigen Bersonen als Mitalieder anzugehören haben. Unter bem 5. Mai 1886 hat ber Magistrat zu B. auf Grund bes §. 58 bes Krankenversicherungsgesehes vom 15. Juni 1883, mit bem Vorbehalte ber Berufung auf ben Rechtsweg für die Beteiligten, Diesen Streit zu Gunften ber Ortfrankenkaffe ber Tifchler und Bianofortebauer entschieden, bemgemäß den Inhaber der Firma B. Sch. & Co. schuldig erklärt, diefer Kasse gegenüber die in &§. 49 flg. des Gesetes bezeichneten Verpflichtungen zu erfüllen, und die Ortstrankenkasse für Fabrifarbeiter mit ihren Ansprüchen auf Die Mitgliebichaft abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat die Alägerin innerhalb der in §. 58 a. a. D. bestimmten Frist den Rechtsweg durch Erhebung der Rlage sowohl gegen die Ortstraufentasse der Tischler und Bianofortebauer wie gegen die Handlung B. Sch. & Co. beschritten. Beiden Beklagten gegenüber wurde von dem Landgerichte die Rlage wegen Unzulässigfeit des Rechtsweges abgewiesen. Auf Berufung der Rlägerin hat dagegen das Oberlandesgericht den Rechtsweg für zulässig erklärt und zunächst durch Versäumnisurteil vom 28. Oftober 1887, gegen welches ein Rechtsmittel nicht eingelegt ift, die Handlung B. Sch. & Co. verurteilt, anzuerkennen, daß fämtliche in ihrer Rabrit beschäftigten versicherungspflichtigen Bersonen der Ortstrankenkasse für Fabrikarbeiter angehören, und biefer Raffe gegenüber bie nach bem Befete vom 15. Juni 1883 ben Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Sodann ist durch Urteil vom 3. Februar 1888 unter Aufhebung der Entscheidung des Magistrates die beklagte Kasse verurteilt, die Heranziehung der bei der Handlung B. Sch. & Co. beschäftigten verficherungspflichtigen Bersonen zur Mitgliedschaft zu unterlassen. Die von der beklagten Raffe gegen das lettere Urteil eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

Mus ben Grunden:

"1. Mit Recht hat das Berufungsgericht die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges, die allerdings trop des in dieser Beziehung zwischen den Prozesparteien herrschenden Einverständnisses von Amts wegen zu prüsen war, in bejahendem Sinne beantwortet. Daß die Krankenversicherung, wie solche durch das Geseh vom 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73) eingeführt worden, den Charakter einer, öffent-

lichen Interessen bienenden und öffentlichrechtlichen Institution hat, ift nicht zu verkennen und in den Motiven zu §. 52 des Entwurfes, val. Drucksachen des Reichstages 1882 S. 150,

ausdrücklich hervorgehoben. Daraus läßt sich indessen feineswegs der Schluß ziehen, daß die Streitigkeiten über Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze hervorgehenden Verpflichtungen der Entscheidung der Civilgerichte entzogen seien.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 19 S. 70. 71. Bestimmte Gattungen berartiger Streitigkeiten hat vielmehr der §. 58 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 dem Rechtswege ausdrücklich zusgewiesen.

Val. Entich. des R.G.'s in Civill. Bd. 16 S. 72. Ist nun auch in biesem §. 58 von den zwischen verschiedenen Ortsfrankenkassen über die Zugehörigkeit einzelner Betriebe entstehenden Differenzen nicht die Rede, so fehlt es doch andererseits an einer gesetlichen Bestimmung, in welcher ausgesprochen wäre, ober aus welcher entnommen werden fonnte, daß die vorbezeichneten Differenzen vom Rechtswege ausgeschlossen und im Verwaltungs- ober Verwaltungestreitversahren entschieden werden sollen. Die gemäß &. 16 flg. des angeführten Gesetzes errichtete Ortsfrankenkasse erlangt mit der Genehmigung ihres Kaffenstatutes durch die höhere Verwaltungsbehörde einen privatrechtlichen Anspruch barauf, daß die versicherungs= pflichtigen Personen, für welche sie errichtet ist, ihr als Mitglieder angehören und ihr gegenüber die aus der Mitgliedschaft folgenden Berbindlichkeiten erfüllen (vgl. 88, 19, 23, 24, 29, 49 flg. a. a. D.). Wird dieser Anspruch der Kasse streitig gemacht, so kann ihr das Recht, denielben im Wege ber burgerlichen Rechtsftreitigkeit vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen, nicht abgesprochen werden (val. §. 13 **G.V.G**.).

2. Beizutreten ist dem Berusungsgerichte auch in der Annahme, daß die jetige Revisionsklägerin für die Klage passiv legitimiert ist.

Für die Verneinung der Passiblegitimation könnte vielleicht gestend gemacht werden, daß die Klägerin mit der Verurteilung der Handslung B. Sch. & Co. dasjenige, was sie beanspruchen könne, erreicht, und daß sie, sofern von dieser Handlung dem Urteile Genüge gesleistet wird, kein Interesse daran habe, ob etwa die Handlung auch noch von einer anderen Ortskrankenkasse zur Ersüllung der den

Arbeitgebern nach den §§. 49 flg. des Gesetzes obliegenden Verspstichtungen herangezogen wird. Allein eine derartige Argumentation erweist sich nach den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes als rechtsirrig. Dieselben lassen keinen Zweisel darüber bestehen, daß eine der Versicherungspsticht unterliegende Person nur einer Ortskrankensfasse als Mitglied angehören kann.

Der Versicherungspslichtige wird mit dem Eintritte in einen Gewerbszweig oder eine Betriebsart, für welche eine Ortskrankenkasse errichtet ist, ohne weiteres Mitglied dieser Ortskrankenkasse, sofern er nicht nachweislich einer der übrigen in §. 4 benannten Kassen angehört (§. 19 Abs. 2). Seine Witgliedschaft erlischt, sobald er aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheibet und zu einer Beschäftigung übergeht, vermöge welche er Mitglied einer anderen Ortsstrankenkasse wirt ihm der freiwillige Beitritt zu einer anderen Ortsstrankenkasse nicht gestattet und damit die Doppelversicherung bei mehreren Ortskrankenkassen versagt (§. 19 Abs. 3). Dem entsprechen die aus den §§. 49 sig. für die Arbeitgeber folgenden Verpflichtungen. Nur einer Ortskrankenkasse gegenüber ist der Arbeitgeber bezüglich der von ihm beschäftigten versicherungspslichtigen Personen zur Anzund Abmeldung, zur Beitragszahlung zu verpflichtet.

Steht also der Klägerin auf Grund des Gesetzes und des für sie errichteten Statutes das Recht auf die Mitgliedschaft der bei der Handlung B. Sch. & Co. beschäftigten versicherungspflichtigen Berionen und mit biesem Rechte ber Unspruch zu, daß bie gedachte Sandlung ihr gegenüber die gesetzlichen Pflichten der Arbeitgeber erfülle, jo hat die beklagte Ortskrankenkasse das Erklusivrecht der Klägerin verlett und in beren Rechtssphäre unbefugt eingegriffen, indem fie das Personal jener handlung zur Mitgliedschaft für fich heranzog und von B. Sch. & Co. bie Erfüllung ber entsprechenben Berpflichtungen forderte, demnächst auch bei dem Magistrate zu B. den Erlaß einer Berfügung im Sinne ihrer Auffassung beantragte. Rachdem der Magistrat diesem Antrage stattgegeben und in seiner Ent= scheidung die Rlägerin ausdrücklich mit ihrem Anspruche auf die Mit= gliebschaft der bei der Firma B. Sch. & Co. beschäftigten versicherungs= pflichtigen Personen abgewiesen hat, war die Klägerin unbedenklich berechtigt und zur Berwirklichung bes ihr gesetzlich zustehenden Unspruches darauf angewiesen, ihre Klage nicht bloß gegen jene Handlung, sondern hauptsächlich gegen die konkurrierende Ortskrankenkasse auf Aushebung der Magistratsentscheidung und auf Verurteilung dieser Kasse zur ferneren Unterlassung der Heranziehung des Personales der Handlung B. Sch. & Co. zur Mitgliedschaft zu richten. Übrigens hat auch die Revisionsklägerin in der gegenwärtigen Instanz ihre Passiblegitimation nicht mehr in Abrede gestellt."